Reichsgesetzblatt



Teil 1

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1940	Nr. 47
Lag	Inhalt	Seite
9, 3, 40	Polizeiverordnung jum Schute ber Jugend	. 499
12. 3. 40	Berordnung über die Einführung des Gefetzes über das Daß., das Ausländer polizei. und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetze über die Sicherung der Reichsgrenze und über Bergeltungsmaßnahmen ferner der ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlun der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Oftgebieten	e\$ 1, 1g
13, 3, 40	Berordnung über das Berfahren bei Suftellungen an Angehörige der Wehr macht (Wehrm Juft !!)	
13, 3, 40	Berordnung über die Jagdausübung auf früheren Eigenjagdbezirken in de Ostmark während des Krieges	

Polizeiberordnung zum Schutze der Jugend. Bom 9. März 1940.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältniffe wird zum Schuße der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesehbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§]

Fernhaltung bon öffentlichen Stragen und Plagen während der Dunkelheit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lotalen

- (1) Der Aufenthalt in Gaftstätten aller Art ift Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3

Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern fowie Bariete und Rabarettworstellungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Barieté und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten vollsährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4

Berbot des Alfoholgenuffes

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gasistätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 5

Berbot bes öffentlichen Rauchens

Jugendlichen unter 18 Jahren ist ber Genuß von Tabakwaren in ber Öffentlichkeit verboten.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Tangluftbarkeiten

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) erhält folgende Fassung:

"(1) Der Aufenthalt in Räumen, in benen öffentliche Lanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Lanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur dis 23 Uhr gestattet."

§ 7

Fernhaltung von öffentlichen Schiefe und Spieleinrichtungen

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesethl. I S. 2116).

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsbienstes keine Anwendung.
- (2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.
- (3) Ausnahmen von den Berboten der §§ 2 und 3 fönnen durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 9

Strafborfdriften

I. Jugenbliche

(1) Jugendliche, die vorfählich gegen die §§ 1 bis 5 | Diese Polizeiverordnung bieser Verordnung verstößen, werden mit Haft bis | ihrer Verkündung in Kraft.

zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Ermachsene

- (2) Mit Gelbstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:
 - a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspslicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
 - b) Unternehmer und Beranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
 - c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzl. I S. 2374) und die §§ 1 und 3 der Polizeiversordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schießs oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzl. I S. 2116) ermöglichen.
- (3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Jiffer 8 und
 des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April
 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und der §§ 25, 27
 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934
 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strasvorschriften, nach denen eine höhere Strase verwirkt ist.

§ 10

Infrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, ben 9. März 1940.

Der Reichsminifter bes Innern

In Bertretung

5. himmler